A u s s c h n i t t

aus dem

"Amtsblatt für Schleswig-Holstein" / "Amtlichen Anzeiger 195.7..

Nr..75... Seite.293.. Abteilung..A.9...

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Rendsburg vom 22. Oktober 1954.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der Boxberg im Bereich der Gemeinde Homfeld wird in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Rendsburg mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 4 als „Boxberg" aufgeführt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb dieses Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu entstellen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken (Knicks) und Steinwällen, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel;
c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
d) das Anbringen von anderen Bild- und Schrifttafeln als solchen, die auf amtliche Anordnungen besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
e) das Aufstellen von Verkaufsständen, Wohnwagen und Buden;
f) das Lagern und Zelten.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(4) In nachfolgenden Fällen ist die vorherige schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich:

a) bei der Anlage oder der Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Kläranlagen;
b) bei der Anlage von Freileitungen aller Art;
c) bei der Errichtung von Neubauten;
d) bei der Anlage neuer oder der Umlegung alter Straßen, Wege und Plätze;
e) bei Meliorationen und Wasserregulierungen aller Art;
f) bei der Aufforstung bisher freier Parzellen (auf die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung vom 10. August 1954 wird verwiesen);
g) bei allen Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbildes bewirken, z. B. ganze oder teilweise Kahlschläge.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung und den Verboten des § 2 nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 Abs. 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Rechtsgrundlage für Strafmaßnahmen sind § 21 Abs. 1 Buchst. c und § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 6

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Verordnung vom 15. Oktober 1937 (Reg.Amtsbl. Schl. Stck. 44 Nr. 902), soweit sie die Unterschutzstellung des Boxberges betrifft, außer Kraft.

Rendsburg, den 22. Oktober 1954

Der Landrat des Kreises Rendsburg
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1954 S. 293

Boxberg
32
Bucken
Homfeld
Bargfeld
Heidhof
Kirchs Tönsheide
Whs. Augustenhof
Jagdhaus
Nienhof
Hennstedter Holz
Wiedenborstel
Kaltenborn
Aubek
Bittenbek
Innie
A U K R Y U